

**Motion Gernet Hilmar und Mit. über regionale Entwicklungsträger - (k)eine vierte Staatsebene (M 414).****Eröffnet: 10. März 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Im Entwurf für die öffentliche Auflage des Kantonalen Richtplans 2009 werden die Aufgaben und Instrumente der regionalen Entwicklungsträger festgelegt. Gemäss der raumordnungs-politischen Zielsetzung Z1-4 haben die Gemeinden wenige regionale Entwicklungsträger aufzubauen, welche insbesondere gemeindeübergreifend kommunale Aufgaben koordinieren und aufeinander abstimmen, ohne damit eine vierte Staatsebene zu schaffen. In den beiden Räumen Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft werden somit solche regionale Entwicklungsträger bestimmt, wobei die in den Gesetzen festgehaltenen Zuständigkeiten beibehalten und nicht geändert werden.

Die regionalen Entwicklungsträger sind Kompetenzzentren, die kommunale Aufgaben übernehmen, bei denen eine überkommunale Zusammenarbeit erforderlich oder zweckmässig und von den Gemeinden gewünscht ist. Daneben können sie auch Aufgaben wahrnehmen, die ihnen der Kanton überträgt. Die vorgesehenen und heute bereits mehrheitlich bestehenden vier regionalen Entwicklungsträger bilden grosse räumliche Einheiten und nehmen vermehrt mehr als nur raumplanerische Aufgaben wahr (vgl. dazu KA 2-2 des Kantonalen Richtplanentwurfs). Die regionalen Entwicklungsträger können somit einen wichtigen Beitrag leisten, dass die den Gemeinden übertragenen Aufgaben zweckmässig, günstig und auch über die Gemeindegrenzen hinaus koordiniert erfüllt werden.

Die rechtliche Grundlage für die überkommunale Zusammenarbeit ist im Gemeindegesetz verankert. Gemäss Art. 44 des Gemeindegesetzes kann die Gemeinde ihre Aufgaben unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen allein oder gemeinsam mit andern Gemeinden erfüllen oder sie einem externen Leistungserbringer übertragen. Sie kann privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen. Zur Erfüllung einer oder mehrerer öffentlicher Aufgaben können die Gemeinden gemäss Art. 48 Abs. 1 Gemeindegesetz Gemeindeverbände gründen. Die regionalen Entwicklungsträger wurden bereits oder werden zurzeit durch die Gemeinden in erster Linie als Gemeindeverbände institutionalisiert. Die Ausnahme der vier regionalen Entwicklungsträger bildet dabei die idee seetal AG. Diese hat durch die zusätzliche Gründung des Gemeindeverbands Regionalplanung, welcher die raumplanerischen Aufgaben zusammen mit dem Netzwerk Gemeinden der idee seetal AG innehat, die Voraussetzungen geschaffen, dass für die öffentlichen Aufgaben der Raumplanung eine öffentlich-rechtliche Organisation zuständig ist. Die regionalen Entwicklungsträger sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem geltenden Gemeindegesetz, deren Mitglieder die beigetretenen Gemeinden sind. Damit wird dementsprechend keine vierte Staatsebene geschaffen, sondern die im geltenden Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit werden umgesetzt.

Im Kapitel R2 des kantonalen Richtplanentwurfs 2009 werden die Aufgaben, Instrumente und Organisationsformen der regionalen Entwicklungsträger erläutert und dargestellt. Ein zusätzlicher Planungsbericht ist dazu nicht erforderlich und würde auch keine neuen Er-

kenntnisse bringen. Die knappen personellen und finanziellen Ressourcen sind vielmehr für die Umsetzung der Richtplanung und der Beratung der Gemeinden einzusetzen. Im Übrigen werden wir die Entwicklung der regionalen Entwicklungsträger verfolgen und Ihren Rat im Rahmen des periodischen Richtplancontrollings informieren. Die wesentlichen Informationen sind somit bereits mit den heutigen Grundlagen vorhanden. Eine zusätzliche Vorlage an Ihren Rat ist somit nicht nötig.

Die Motion ist aus diesen Gründen teilweise als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 25. August 2009 / RRB-Nr. 967